

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. November 1951

Nummer 51

Datum	Inhalt	Seite
20. 11. 51	Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	147
20. 11. 51	Gesetz zur Ergänzung des Landeswahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 1947 in der Fassung des Beschlusses des Landtags vom 5. März 1947 (GV. NW. S. 69 ff.), des Gesetzes zur Ergänzung des Landeswahlgesetzes vom 22. August 1949 (GV. NW. S. 260) und des Gesetzes zur Abänderung des Landeswahlgesetzes vom 14. März 1950 (GV. NW. S. 41) . . . . .	148
24. 11. 51	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1951 (GV. NW. S. 137) . . . . .	148

## Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 20. November 1951.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Eine Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zum Landtag findet durch diesen nur auf Einspruch statt.

(2) Auf Antrag kann auch festgestellt werden, daß ein Abgeordneter nach der Wahl die Mitgliedschaft im Landtag verloren hat.

### § 2

(1) Der Einspruch nach § 1 Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber (§ 36 LWG) einzulegen und zu begründen.

(2) Der Antrag nach § 1 Absatz 2 kann jederzeit gestellt werden.

### § 3

Einspruchs- und antragsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte, jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetretene Partei, der Präsident des Landtags sowie der Landeswahlleiter. Der einzelne Wahlberechtigte bedarf hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten.

### § 4

(1) Der Einspruch kann beim Präsidenten des Landtags, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter eingelegt werden. Kreis- und Landeswahlleiter haben die bei ihnen eingehenden Einsprüche dem Präsidenten des Landtags unverzüglich zu übersenden.

(2) Gehen vor dem Zusammentritt des Landtags Einsprüche beim Kreis- oder Landeswahlleiter ein, so haben diese vor der Übersendung des Einspruchs an den Präsidenten des Landtags Ermittlungen anzustellen. Das Ergebnis der Ermittlungen ist mit dem Einspruch an den Präsidenten des Landtags weiterzuleiten.

(3) Der Antrag nach § 1 Absatz 2 ist bei dem Präsidenten des Landtags einzureichen.

### § 5

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

- das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
- zu Unrecht gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl die Verteilung der Sitze verändert,

3. Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst,

4. Einschüchterung der Wähler oder Bewerber durch Gewalt oder durch Androhung eines den einzelnen oder eine Gruppe treffenden Übels, Mißbrauch ausgestellter Wahlscheine oder andere Ungesetzlichkeiten in einem solchen Ausmaß geschehen sind, daß hierdurch eine Auswirkung auf die Verteilung der Sitze angenommen werden kann,

5. im Falle einer nachträglichen Berufung gemäß § 38 Absatz 2 LWG der als gewählt erklärte Bewerber nicht wählbar war oder wesentliche Mängel bei der Berufung vorliegen.

### § 6

Der Abgeordnete, gegen dessen Wahl Einspruch eingelegt worden ist, oder dessen Mitgliedschaft nach § 1 Absatz 2 bestritten wird, hat bei der Wahlprüfung durch den Landtag kein Stimmrecht. Dies gilt nicht, wenn der Einspruch sich mit derselben Begründung auf mehr als fünf Abgeordnete einer Fraktion bezieht.

### § 7

(1) Die Entscheidung des Landtags kann nur lauten:

- im Falle des § 5 Ziffer 1 auf Zurückweisung des Einspruchs oder auf rechnerische Richtigstellung. Im Falle der Richtigstellung ist gegebenenfalls das Wahlergebnis neu festzustellen;
- im Falle des § 5 Ziffer 2 auf Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmzetteln. Bei dieser Richtigstellung ist gegebenenfalls das Wahlergebnis neu festzustellen;
- im Falle des § 5 Ziffer 3 und Ziffer 4 auf Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl;
- im Falle des § 5 Ziffer 5 auf Zurückweisung des Einspruchs oder auf Feststellung, daß die Berufung unwirksam ist;
- im Falle des § 1 Absatz 2 auf Zurückweisung des Antrags oder auf Feststellung, daß der Abgeordnete die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Entscheidet der Landtag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, dann gilt der Einspruch als abgelehnt. Das gleiche gilt für einen Antrag auf Grund des § 1 Absatz 2.

### § 8

Der Landtag hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Ausschuß einzusetzen, der einen Vorschlag mit einem schriftlichen Bericht vorlegt.

### § 9

(1) Der Präsident des Landtags hat die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen seit der Beschlußfassung zuzustellen

- a) denjenigen Personen, die Einspruch eingelegt haben, oder den Antragstellern,
- b) denjenigen Abgeordneten, deren Mandat durch die Entscheidung berührt wird.

(2) Er hat den Bericht über die Landtagssitzung mit der Landtagsdrucksache über die Beratungen des Ausschusses sowie eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

### § 10

(1) Die nach § 9 Absatz 1 Beteiligten können innerhalb eines Monats seit der Zustellung die Entscheidung durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Die Beschwerde ist innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen. Im Falle des § 7 Absatz 2 beginnt die Anfechtungsfrist 3 Monate nach der Einlegung des Einspruchs oder nach Antragstellung.

(2) Für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs gilt § 7 entsprechend.

### § 11

Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden haben dem Landtag, dem von diesem mit der Vorbereitung der Entscheidung beauftragten Ausschuß sowie dem Landes- oder Kreiswahlleiter Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

### § 12

Die erforderlichen Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen erläßt der Innenminister.

### § 13

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1951.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:                      Der Innenminister:  
Arnold.    Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 147.

### Gesetz

**zur Ergänzung des Landeswahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 1947 in der Fassung des Beschlusses des Landtags vom 5. März 1947 (GV. NW. S. 69 ff.), des Gesetzes zur Ergänzung des Landeswahlgesetzes vom 22. August 1949 (GV. NW. S. 260) und des Gesetzes zur Abänderung des Landeswahlgesetzes vom 14. März 1950 (GV. NW. S. 41).**

Vom 20. November 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. November 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Landeswahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar und 5. März 1947 (GV. NW. S. 69) in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 1949 (GV.

NW. S. 260) und des Gesetzes vom 14. März 1950 (GV. NW. S. 41) wird wie folgt geändert:

### § 1

§ 8 Absatz 2 erhält folgenden Satz 2:

Der Innenminister kann in Gemeinden, in denen sich die Notwendigkeit dafür ergibt, für einzelne Stimmbezirke den Beginn der Wahlzeit am Wahltag früher festsetzen.

### § 2

§ 36 erhält folgende Fassung:

Der Landeswahlleiter veröffentlicht das Wahlergebnis in den Wahlkreisen und auf der Landesreserveliste sowie die Namen der nach §§ 34, 35 gewählten Bewerber im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

### § 3

§ 40 wird aufgehoben.

### § 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1951.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:                      Der Innenminister:  
Arnold.    Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 148.

**Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1951 (GV. NW. S. 137).**

Vom 24. November 1951.

Auf Grund von § 4 Abs. 1 des Energienotgesetzes vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. S. 224) wird auf Anweisung des Bundesministers für Wirtschaft verordnet:

### § 1

In § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen treten an die Stelle der Worte „von 6.30 Uhr bis 19.30 Uhr“ die Worte „von 15 Uhr bis 20 Uhr“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter.

— GV. NW. 1951 S. 148.